

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.07.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/02/0084

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/02/0223 E 11. Jänner 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn der Aufnahme eines unmittelbaren Beweises kein tatsächliches Hindernis entgegensteht, darf sich die Behörde/das VwG nicht mit einem mittelbaren Beweis zufrieden geben. Unmittelbarkeit im Hinblick auf die Aussage eines Zeugen bedeutet die Einvernahme vor der/m erkennenden Behörde/VwG (vgl. VwGH 31.1.2014, 2013/02/0227).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020084.L03